BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Musäus, Johann Daniel Heinrich,

Grundsätze des Handlungs-Rechts zum Gebrauche academischer Vorlesungen

Hamburg und Kiel 1785

Merc. 163
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10291432-3
VD18 11065028

Merc.
163

Merc. 163

Merc.
163

Merc. 163.

<36602449500019

<36602449500019

Bayer. Staatsbibliothek

~~[illegible]~~. Mercant

Grundsätze des Handlungs-Rechts

zum Gebrauche academischer Vorlesungen

von

Johann Daniel Heinrich Musäus,
der Weltweisheit und der Rechte Doctor, Fürstlich-Heßischem Regierungsrath und ordentlichem Lehrer der Rechte zu Giessen, der Universität Syndicus, und der Königlichen teutschen Gesellschaft zu Göttingen Mitglied.

Hamburg und Kiel
bey Carl Ernst Bohn.
1785.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Vorrede.

Ich liefere hier einen neuen Versuch, einen besondern Theil des teutschen Privat-Rechts zu bearbeiten. Vom Nutzen und der allgemeinern Brauchbarkeit solcher Theile der positiven Jurisprudenz, ist genug gesagt und geschrieben, so daß ich nicht nöthig zu haben glaube, eine Apologie gegenwärtiger Arbeit zu schreiben. Da es der erste Versuch ist, so wird kein billiger Leser etwas ganz vollkommenes erwarten.

So viel hoffe ich geleistet zu haben, daß die vornehmsten Grundsätze faßlich, und in systematischer Ordnung vorgetragen sind, und wünsche, daß diese Arbeit Anfängern im teutschen Rechte nützlich seyn, und den Beyfall finden möge, mit welchem meine bisherige Arbeiten aufgenommen worden. Giessen, im Januar 1785.

Innhalt.

Innhalt.

I. Einleitung: Diese bestimmt Begriffe,

1) Von der Handlung überhaupt, §. 1.

2) vom Handlungs-Recht; und zwar

a) überhaupt nach seiner Bestimmung §. 2.

b) in Ansehung der Mittel es zu erlernen, als

α) Quellen §. 3.

β) Hülfsmittel §. 4.

II. Erster Abschnitt. Vom persönlichen Verhältnisse der Kaufleute.

I. Capitel. Persönliches Verhältniß der Kaufleute als einzelner Personen betrachtet.

1) überhaupt,

a) nach ihrem Begriff, §. 5.

b) ihrer Verschiedenheit, §. 6. und

c) Handlungs-Fähigkeit. §. 7.

2) insbesondre, wo sie

A) Hauptpersonen, von welchem

a) Begriff §. 8.

b) ihre Vorrechte

1) überhaupt, §. 9.

2) insbesondere in Ansehung ihrer Handels-Bücher. §. 10 u. 11.

B) Nebenpersonen, als

a) Hausgenoßen des Kaufmanns,

1) Factors und Buchhalter, §. 12.

2) Handels-Diener und Lehr-Bursche. §. 13.

b) andere, so für sich leben, als Mäckler und Markthelfer. §. 14.

II. Capitel. Collegialische Verfaßung der Kaufleute, Handlungs-Gesellschaften und Orte.

A) Handlungsgilden und Zünfte, §. 15.

B) Handlungs-Gesellschaften,

I) an und für sich, und zwar

1) kleinere

a) zu würklicher Gemeinschaft §. 16.
b) en commendité; §. 17.
2) grössere,
a) octroyrte §. 18.
b) andere. §. 19.
II) deren Actien=Handel. §. 20.
C) Handlungs=Orte,
I) ihrer Bestimmung nach, §. 21.
II) deren Vorrechte,
1) an und für sich,
a) Stapelrecht, §. 22.
b) Krahnrecht, §. 23.
c) Stadteinlagerrecht, ius emporii §. 24.
2) Deren Erwerbuug §. 25.

III. Zweyter Abschnitt. Von Handlungs=Geschäften.

I. Theil. Von erlaubten Handlungs=Geschäften.

I. Capitel. Handlungs=Geschäfte zu Lande; sie werden betrieben

A) von Haus aus, und kommen in Betracht
a) deren Gegenstand, und dabey

I) der Abschluß des Geschäfts, welches
1) Tauschhandel oder Umsatz,
α) Von Waaren gegen Waaren, §. 26.
β) Geld als Waare, nach seinem innern Werthe §. 27.
2) Kaufhandel, wo Geld als Geld gebraucht wird. §. 28.
II) Die Vollziehung, und zwar
1) überhaupt, wo,
a) Der Regel nach, solche durch gegenseitige Lieferung geschicht, §. 29. oder
b) Credit gegeben wird, §. 30.
c) folglich Zinsen zu fordern §. 31.
2) insbesondere, wo verschiedene Zahlungs-Arten vorkommen, als
a) per cassa, §. 32.
b) durch Compensation, §. 33.
c) Scontration, §. 34.
d) Aßignation, §. 35.
e) per banco. §. 36.
b) Die Art und Weise der Handlung, wo sie

1) öffentliche oder Auctions-Handlung §. 37.

2) privat Handlung, und zwar

a) gewöhnliche §. 38.

b) ungewöhnliche, als

α) Lieferung §. 39.

β) um Prämien §. 40.

γ) auf Speculation; §. 41.

B) auf Messen und Märkten, wo

a) von Messen überhaupt, §. 42.

b) deren Privilegien, §. 43.

c) dem Rechte, solche anzuordnen, §. 44. und

d) von Jahr- und Wochen-Märkten. §. 45.

II. Capitel. Von Handlungs-Geschäften zur See.

Wo von Erwerbung der nöthigen Schiffe

A) auf beständig,

a) durch Erbauung, §. 46. und 47.

b) durch Kauf, wovon

1) überhaupt, §. 48.

2) in Ansehung des Umfangs §. 49.

3) der erforderlichen Cautelen §. 50.

B) auf Zeit durch Miethe, wovon

a) überhaupt §. 51.

b) insbesondere von den nöthigen Auffsätzen, als

α) Certe §. 52.

β) Recief, §. 53.

γ) Conossement; §. 54.

c) von der daraus entstehenden Verbindlichkeit,

α) im allgemeinen, §. 55.

β) in besondern Fällen; §. 56.

γ) in Ansehung der Equipage §. 57.

III. Capitel. Von Nebengeschäften bey der Handlung und Anstälten, welche solche betreffen.

A) Geschäfte der Nebenpersonen und Commißions-Handlung; §. 58.

B) Andere Geschäfte und Verrichtungen, als

1) Verschickung, wo

a) der Contract mit Schiffern und Fuhrleuten; §. 59.

b) Markiren der Waaren, §. 60.

c) Advis-Brief. §. 61.

2) nöthige Sicherheit

a) überhaupt, durch Assecuranz §. 62. 63.

b) ins-

b) insbesondere zur See durch Bodmerey, wo

1) vom Contracte selbst, §. 64.

2) vom Bodmerey-Briefe, §. 65.

3) See-Wechsel, §. 66.

4) von den daraus entspringenden Verbindlichkeiten §. 67. und 68.

c) von Berechnung des erfolgten Schadens, Haverey und Dispachen. §. 69—71.

C) Von öffentlichen Anstalten für die Handlung.

a) Banken §. 72.

b) Börsen. §. 73.

II. Theil. Von unerlaubten Geschäften der Kaufleute.

A) Unrechtmäßige Unternehmungen,

1) Monopolien, §. 74.

2) Propolien. §. 75.

B) Vergehungen

1) Banqueroutieren,

a) ohne Schuld, §. 76.

b) boshafter Weise. §. 77.

2) Contrebanden-Handel, §. 78.

3) Zoll-

3) Zoll-Verfahren und Betrügen, §. 79.

4) Verfälschungen, §. 80.

5) Wucher. §. 81.

IV. Dritter Abschnitt. Von Handlungs-Gerichten und Proceß.

Hier ist zu handeln

A) Von Gerichten, welche

a) erwehlte Schiedsrichter, §. 82.

b) öffentlich angeordnete Gerichte,

1) gemeinen Rechtens, §. 83.

2) privilegirte,

α) Handlungs-Gerichte, §. 84.

β) Gastrecht. §. 85.

B) Vom Proceß

a) überhaupt, §. 86.

b) von Rechtsmitteln gegen richterliche Erkenntnisse. §. 87.

Grundsätze des Handlungs-Rechts.

Einleitung.

§. 1.

Handlung, heißt das Geschäft, wo man Waaren in beträchtlicher Menge an sich bringt, um sie mit Vortheil wieder zu veräußern; und ist theils Handlung im großen, theils im kleinen, theils auswärtiger, theils einheimischer.

§. 2.

Handlungs-Recht, ist der Innbegriff rechtlicher Bestimmungen, welche den Handel, und die solchen angehende Rechtshändel betreffen.

§. 3.

Quellen des Handlungs-Rechts, sind Gesetze, und Gewohnheiten. Erstere theilen sich in einheimische und fremde ab. Die einheimische theilen sich wieder in allgemeine oder Reichs-Gesetze a), und besondere oder Landes-Gesetze, ab b).

a) S. J. J. Moser von den teutschen Reichs-Tags-Geschäften S. 1443. u. f.

b) Moser von der Landeshoheit in Policey-Sachen S. 223. u. f.

§. 4.

Hülfsmittel des Handlungs-Rechts sind, Kenntniß des Handels a), und der einzelnen dabey vorkommenden Geschäfte b), nebst der Kenntniß der vorzüglichsten Schriften c); wie auch Wechsel- und See-Recht d).

a) Gottfr. Christoph Bohn wohlerfahrner Kaufmann. Hamburg 1768. 8.

b) S. J. Georg Büsch kleine Schriften von der Handlung. Leipz. 1772. od. Dessen Schriften über Staatswirthschaft und Handlung. Leipz. 1784. Almanach für Kaufleute. Leipz. 1784. Handlungs-Zeitung. Gotha 1784.

c) Handlungs-Bibliothek, herausgegeben von Büsch und Ebeling. 1 Stück. 1784. S. a. Gutschmid diss. de fauore commerciorum. Lips. 1750. praef. (n. *.)

d) S. meine Juristische Beyträge I Sammlung IV. Abhandlung S. 84. Schottelius de singularibus quibusdam et antiquis in Germania iuribus Cap. XXV.

Erster Abschnitt.

Vom persönlichen Verhältniße der Kaufleute.

Zweyter Abschnitt.

Von Handlungs-Geschäften.

Zweyter Abschnitt.
Von
Handlungs-Geschäften.

Erster Theil.
Von erlaubten Handlungs-Geschäften.

Erstes Capitel.
Von Handlungs-Geschäften zu Lande.

§. 26.

Die Handlungs-Geschäfte sind in gar mancher Rücksicht verschieden. Der erste Unterschied besteht darinnen, daß der Kaufmann theils Waaren umtauscht, theils kauft, daher der Handel im eigentlichen Tausch- und Kauf-Handel eingetheilt zu werden pflegt. Ersterer, welcher vorzüglich unter auswärtigen statt findet, beruht daher darauf, daß man Waaren für eine gemäße Vergütung an sich bringt a), deren Bestimmung allein von dem Willen der Contrahenten abhängt b).

a) Chr. L. B. de Wolf Ius Naturae P. V. Cap. VII. §. 5.

b) Herb Libr. I. Paroem. 44. in opuscul. Vol. II. p. 480. Riccard traité general de commerce p. 105. Christ. Thomasius de aequitate cerebrina L. II. C. de rescindend. vendit. Hal. 1706.

§. 27.

Falls indessen bey diesem Handel auch Geld gebraucht wird, so verliehrt es doch seinen allgemeinen äußerlichen Werth, und wird blos nach seinem wahren innern Werthe beurtheilt a); woraus sich auch die Rechtmäßigkeit des Geld-Curses rechtfertigt b).

a) RVDOLPH de origine et natura monetae. Helmst. 1659. HEINECCIVS de reductione monetae ad justum pretium §. XII. ESTOR de permisso et vetito collybo quem *agio* vocant § XXVIII.

b) LUDOLF T. I. obs. 213. LEYSER spec. 529. PVFENDORF T. I. obs. 159 ENGAV Decis. P. II. Decis. 27. p. 24. HEVMANN initia iur. polit. Germ. §. 283. p. 408 u. f. THEOD. OLBERS de valore monetae mercatorum auctoritate mutato. Goett. 1776.

§. 28.

Bey dem davon verschiedenen Kaufhandel, welcher der Regel nach nur unter Bürgern und Unterthanen eines Landes statt findet, wird hergegen Geld nach seinem äußerlichen Werthe beurtheilt und gebraucht.

§. 29.

Der Regel nach soll nun die gegenseitige Vergütung unverzüglich geleistet werden.

§. 30.

Gar häufig aber wird Credit gegeben a), diesen erhält der Kaufmann auf eines andern bloße Empfehlung b), welche aber auch als Bürgschaft angesehen wird c).

a) S. STRYK de fide habita von Credit-Handelung in dissert. Francof. Vol. III. n. 19.

b) Coc-

Erster Abschnitt.
Vom persönlichen Verhältniße der Kaufleute.

Erstes Capitel.
Persönliches Verhältniß der Kaufleute als einzelner Personen betrachtet.

§. 5.

Kaufleute oder Handelsleute überhaupt, sind alle die, so sich mit der Handlung auf irgend eine Art beschäftigen a). Im genauern Verstande aber, sind es Personen von geehrtem Bürgerstande b), welche für sich selbst ihre Haupt-Beschäftigung Handlung seyn lassen.

a) Auch werden in so fern Krämer so wol, als andere, welche bey der Handlung gebraucht werden, darunter begriffen.

b) Es ist eigentlich bürgerliche Nahrung, und war ehedem dem Adel verboten. JAC. LEMBKE de interdicta nobilibus negotiatione. Rost. 1677. CHR. HENR. BREUNING de nobile non mercatore. Lips. 1759. RAYM. PELLER an mercatura nobilitatem obfuscet. Basil. 1699. ARN. MAUR. HOLTERMANN de commerciis et mercatura illustrium, nobilium et aliarum honoratatum personarum. Marb. 1674.

§. 6.

An einigen Orten macht man vorzüglich einen Unterschied unter Kaufleuten und Krämern, so daß diese mit erstern nicht gleiche Rechte genießen a), und, wenn an einem Orte nur Krämer sind, und sie nicht kraft ausdrücklicher Verordnungen etwan einiger Vorzüge genießen, sie den andern Bürgern gleich geachtet werden b), ia durch einige Landes-Gesetze unter die Handwerker herunter gesetzt sind c).

a) MEVIUS ad Jus Lubecense Libr. I. Art. IV. additam. I.

b) Reformation guter Policey von 1530 Tit. II. §. 1.

c) ZAHN Politia municipalis Lib. II. Cap. 6. n. 22. p. 817.

§. 7.

Handeln darf der Regel nach ieder, dem es nicht ausdrücklich verbothen ist, wo iedoch Handlung zünftig, sind daher alle nicht zur Zunft gehörige ausgeschloßen a). Außerdem sind Weibespersonen, wenn sie nicht Handels-Frauen sind b), der eigentlichen Handlung unfähig, auch ist gemeiniglich den geistlichen c) und Soldaten Handlung zu treiben untersagt.

a) S. das folgende Capitel.

b) PETR. SCHULTZEN de femina mercatrice. Francof ad Viadr. 1684 recus. Hal. 1748. I. REBHAN de quæstione quæ sit vxor mercatrix? recus. Lips. 1748. E. I. FR. MANZELN de femina mercatrice. Rost. 1742. Hier fallen auch die den Frauenspersonen sonst beykommende Rechts-Wohlthaten weg. CHR. THOMASIUS de vsu

exiguo

exiguo SCti Velleiani in foris Germaniae. 1707. 1748. Jo. Petr. de Ludewig differ. Jur. Rom. et Germ. in fideiussione vxoris. 1720. 1737. G. Frid. Deinlin de vera indole SCti Velleiani ad vxorem mercatricem pro marito mercatore intercedentem adplicata. Alt. 1751.

c) C. 14. qu. 4. Straccha de mercatura Qu. 3. n. 4. sq.

§. 8.

Handlungsfähige Personen theilen sich demnächst in Haupt- und Neben-Personen ab. Erstere sind die, in deren Namen eine Handlung geführt wird, und heißen **Handelsherren, Principalen.**

§. 9.

Diese hauptsächlich genießen vieler Vorzüge und Freyheiten, theils in auswärtigem Handel, welcher seiner Natur nach frey ist a), theils selbst im einländischen, vermöge besonderer ihnen zugestandenen Privilegien b); anderer persönlicher und gar verschiedener Vorzüge zu geschweigen c).

a) Christ. Gotth. Gutschmid de fauore commerciorum. Lips. 1750. J. G. Heineccius de iure principis circa commerciorum libertatem tuendam. Hal. 1738. 4. Kemmerich de libertate commerciorum tempore belli restricta. Jen. 1735. add. Beckhoff differentiae juris naturae et Gentium in libertate Navigationis commerciorum causa institutæ.

b) G. A. Ayrer de S. R. I. principe politiam circa commercia et studia ciuium rite adornante. Goett. 1746. G. L. Boehmer de iure principis restringendi commerciorum libertatem in vtilitatem subditorum. Gœtt. 1753. Gutschmid diss. S. T. Mercaturæ legum ferendarum auxilio iuuandae ratio salutaris. Lips. 1752. (4.)

c) PETR. THEODORICI f. resp. MARQUARD de iure mercaturae singulari. Jen. 1636. BARTHOLOMAEUS SCHWENDENDOERFER de priuilegiis mercatorum, & TENZEL de iure mercatus.

§. 10.

Eines der wichtigsten ihrer Privilegien ist, daß das Haupt-Handelsbuch, Mastro a), wenn es gehörig eingerichtet ist, einen halben Beweiß macht, und ein Kaufmann in Ermangelung anderer Beweiß-Mittel zum Erfüllungs-Eyde gelassen zu werden pflegt b), welches Vorrecht auch den Handelsbüchern der Juden c), wenn sie teutsch geschrieben d), und sonst ordentlich geführt sind, nicht kann abgesprochen werden.

a) ANDR. MYLIUS de libris mercatorum. Lipf. 1681. I. APPELDORN de libris mercatorum. Harderov. 1727. ANDR. CHR. ROESNER de mercatorum libris. Lipf. 1690. IO. KLEIN de probatione per libros mercatorum. Rost. 1698.

b) EDZARD de fide librorum mercatorum. Arg. 1740. I. WOLFG. TEXTOR de fide libri mercatoris mortui. Heidelb. 1684. GERH. LANGERMANN de probatione per libros mercatoris mortui. Groen. 1727. HENR. LAMBERTS disquisitio et decisio quaestionis, vtrum libri rationum mercatorum post eorum mortem plene probent. Duisb. 1753. HEINECCIUS de mercatorum qui foro cesserunt libris rationibus et Codicibus. Francof. 1728.

c) Hessen-Casselsche Juden-Ordnung §. 24. Chur-Cöllnische Juden-Ordnung C. IV. §. 5. BODINUS de libris mercatorum suspectis Cap. II. §. 6. a) I. FR. KAYSER de Autonomia Iudaeorum §. 55. L. B. DE CRAMER Obs. 507.

d) Arg.

b) Cocceii in Iur. ciuil. Controv. Libr. XVII. Tit. I. Q. 8. Schilter Ex. XXVIII. §. 81.

c) L. 32. D. Mandat. L. 4. §. fin. D. de fideiuss. et nominator. tutor.

§. 31.

Wenn in solchem Falle die Bezahlung nicht zur gehörigen Zeit erfolgt, so ist der Schuldner Zinsen zu bezahlen schuldig a), wenn er solches auch nicht versprochen hätte b), und sind solche sogar nicht einmal an die sonst vorgeschriebene Summe gebunden c).

a) Thomasivs problema juridicum an mercator vsuras pretii exigere possit? Lips. 1733. Gvtscmid de vsuris mercatorum ex mora. Lips. 1715.

b) G. Broeckel de vsuris pretii, an, et a quonam tempore, mercator illas possit exigere? Goett. 1770.

c) Marqvard de iure mercatorum Libr. II. Cap. VIII. n. 38. Lavterbach differt. de iure mercatorum §. 101. sq. Mevivs discuss. Levam. Cap. IV. Sect. 6. nr. 5. Estor von Abfassung der Urthel und Besch. §. 839. p. 355. Brvnnemann ad L. 26. C. de Vsur. n. 21. Lyncker resolut. 220. Barth dissensus Iur. Cent. VI. diss. 575. Carpzov P. II. Const. 30. def. 2. Strvv Ex. XXVII. Tit. I. §. 48. n. γ). Faber Cod. Libr. IV. Tit. 24. def. 2. H. Grotivs I. B. & P. Libr. II. Cap. 12. §. 22. Stryk de cautel. contractuum Sect. II. Cap. I. §. 26. Frankfurthische Wechsel-Resp. n. 39.

§. 32.

Die Entrichtung beym Tausch geschieht durch richtige Lieferung; beym Kaufhandel aber der Regel nach in baarem Gelde oder per cassa. So wie es aber im gemeinen Leben noch andere Arten giebt Schulden zu tilgen, so sind auch unter Kaufleuten verschiedene Arten der Bezahlung üblich, welche

sie theils mit andern gemein haben, theils ihnen eigen sind.

§. 33.

Dahin gehören Compensation, Incontration a), Bezahlung à Conto, wo nehmlich das Ab= und Zuschreiben in Handels=Büchern nicht allein in Ansehung der Waaren, sondern auch, in Bezug auf Einnahme und Ausgabe des baaren Geldes, für Zahlung gehalten wird b).

a) Francke Institut. Iur. Cambial. Libr. I. Sect. 3. Tit. 7. §. 3.

b) Freyherrn von Cramers Wetzlar. Nebenstunden 4. Th. S. 140.

§. 34.

Auch gehört hieher die Scontration a), d. i. eine nach vorhergehender Delegation geschehene Compensation b). Sie heißt sonst Scontra, Scontri, Rescontra, pagar in Scontri; und pflegt gemeiniglich auf der Börse oder an einem andern öffentlichen Orte zu geschehen c), und muß in das Giro= oder Scontro=Buch eingetragen werden.

a) Franke c. l. Tit. 8. p. 308.

b) Zipfel von Wechselbriefen Sect. VII. p. 252. und Königke Anmerk. über die Leipz. W. O. §. 24. in Singels Corp. I. Camb. T. I. p. 39.

c) Ludovici Einl. zum Wechsel=Proceß C. XI. §. 48.

§. 35.

Aßignation, oder eine von dem Schuldner geschehene Benennung einer Person, von welcher der Gläubiger seine Befriedigung erhalten soll, ist keine Zahlung; und befreyt also den Schuldner nicht a). Es stehet iedoch in des Gläubigers Will=

Willkühr, ob er solche annehmen, und also in seines Schuldners Stelle eintreten wolle b).

a) BARTH hodegeta forensi Cap. II. §. 3.

b) STRYK de assignationis inter mercatores iure. Hal. 1708. und Frankfurthische Wechsel-Responsa, 1ste Samml. n. 31. n. 39. und n. 44. 62. 2te Samml. n. 72. nr. 115.

§. 36.

Eine aber ganz gewöhnliche und sichere Art der Bezahlung unter Kaufleuten, ist die Gebung eines Bancozettels, Zahlung per Banco, wodurch der Gläubiger das Recht erhält, die Summe, welche er zu fordern hat, und welche sein Schuldner in der Bank zu heben hat, sich auszahlen oder zuschreiben zu lassen a), welches an Orten, wo öffentliche Banken sind, keinen Anstand findet.

a) Marperger Beschreibung der Banken Cap. V. Büsch Abh. von den Banken, in den kleinen Schriften von der Handlung. Leipz. 1772. III. Abh. S. 171. u. f.

§. 37.

Noch theilt sich der Handel in öffentlichen und privat Handel ab. Der öffentliche ist, wenn Waaren nach allgemeiner Bekanntmachung öffentlich an den Meistbiethenden verkauft werden, Auctionshandel a).

a) Z. B. bey entstehendem Concurs.

§. 38.

Privathandel hergegen ist, wenn Käufer und Verkäufer oder überhaupt Contrahenten ihre Geschäfte berichtigen; und dieser wird wieder in gewöhnlichen und ungewöhnlichen eingetheilt. Der gewöhnliche ist der, wo ein Kaufmann gangbare Waaren in der Quantität an sich bringt, welche

er in einer gewißen Zeit, ohne Bezug auf besondere Vorfälle, wieder abzusetzen gedenkt.

§. 39.

Der ungewöhnliche hingegen ist der, wenn iemand auf besondere Veranlaßung mit Waaren zu handeln anfängt, womit er sonst nicht zu handeln pflegt, oder sonst gewöhnliche Artikel in größerer Menge an sich handelt. Dahin gehört zuförderst Lieferung a), wo einer es übernimmt, gewiße Bedürfniße allein in erforderlicher Menge beyzubringen.

a) Freyherrn von **Cramers** Wetzl. Nebenstunden, 117 Th. S. 1. u. f.

§. 40.

Durch **Prämien** wird gleichfals bisweilen ein außerordentlicher Handel mit Waaren, womit sonst niemand handelt, veranlaßt.

§. 41.

Auch gehört hieher der **Speculations-Handel**, wo iemand, in Hoffnung eines außerordentlichen Vortheils, Waaren in ungewöhnlicher Menge an sich bringt, und es auf den Erfolg ankommen läßt a), welches daher auch nur Eigenthümern einer Handlung erlaubt ist b).

a) S. **Surlands** Grundsätze des Europäischen Seerechts §. 300.

b) Hrn. Geh. Justitzr. **Pütters** auserlesene Rechtsfälle. I. B. Ded. 32. §. 30. und 31.

§. 42.

In Ansehung des Orts wird der Handel theils von Haus aus, theils bey Zusammenkünften der

Kauf-

d) Arg. Hessen-Darmstädtische Juden-Ordnung §. 10. in Sr. Excell. des Herrn Geh. Rath Hatzerts tr. de Iure Iudaeorum in Hassia §. XIII. p. 34. FR. G. SCHREIBER de inualiditate librorum mercaturam concernentium Iudaica lingua conscriptorum quod ad probationem. Marb. 1766.

§. 11.

Es müßen jedoch dergleichen Bücher von dem Kaufmann selbst, oder einem eigenen Buchhalter geführt werden a), in allem unverdächtig seyn. Daher ein solches Buch gebunden, die Blädter numerirt, und darinnen nichts radirt oder durchstrichen seyn darf, sondern alles ausgeschrieben, Einnahme und Ausgabe mit Beysetzung Jahr und Tages eingeführt, und woher jede Schuld rühre bemerkt seyn b), und das Hauptbuch mit der Kladde und dem Journal übereinkommen muß c). Jedoch haben einige Landes-Gesetze hierunter noch mehrere Einschränkungen gemacht, so, daß bald solche Bücher nur unter Kaufleuten selbst beweisen, bald die Gültigkeit auf gewiße Summen eingeschränkt ist, und binnen gewißer Zeit die Schuld eingeklaget werden muß d).

a) STRACCHA de mercatura P. II. n. 65. GAIL Libr. 2. obs. 20.

b) MEVIUS ad Ius Lubecense P. V. Tit. VI. Art. IV. n. 24. HENR. BODINUS c. l.

c) BARTH Hodegeta forensi Cap. II. §. 7. n. 6. p. 461. Cramers Nebenstunden 73 Th. S. 143.

d) Ludwig vom Beweise aus Handels-Büchern in den Hallischen gelehrten Anzeigen vom J. 1734. p. 698 sq.

Knorre von Landesfürstlichen Satzungen wider den Beweiß durch Handelsbücher und Krämerglauben in den rechtlichen Anmerkungen p. 8. sq. Reinharth ad Christin. III. 12.

§. 12.

Neben den angeführten Hauptpersonen kommen mehrere Nebenpersonen bey der Handlung vor. Einige derselben sind Hausgenossen der Kaufleute, und unter diesen die vornehmsten Factors als solche, denen die Verwaltung der Handlung überhaupt, oder in einzelnen Theilen anvertraut ist a), und Buchhalter, als welcher aus dem Memorial (Klatte) oder in dessen Ermangelung aus den Nebenbüchern, alle in der Handlung vorkommende Fälle richtig und gehörig in Journal stellt, aus demselben im Hauptbuche überträgt, und dem Principal auf Verlangen iederzeit eine richtige Bilanz und Uebersicht seines Vermögens liefert b).

a) Tot. Tit. D. de institoria actione Mevius ad Ius Lubecense Libr. III. Tit. VI. Art. VI. n. 14 sq. Hulder. ab Eyben de constitutione et iuribus factorum seu institorum; Factoren, Buchhaltern ꝛc. Giss. 1694.

b) Bisweilen ist er zugleich ein, zu andern Handels-Geschäften mit angenommener Handelsdiener, der nur durch das in ihn gesetzte Vertrauen seines Principals unterschieden wird.

§. 13.

Außer diesen gehören als Hausgenoßen des Kaufmanns annoch hieher, Handels- oder Ladendiener, und Jungens oder Lehrburssche.

§. 14.

§. 14.

Die übrige bey der Handlung vorkommende Nebenpersonen, sind die, so für sich leben, und nur durch die bey der Handlung zu leistende Dienste ihren Unterhalt zu erwerben suchen. Die wichtigsten davon sind **Mäckler**, Sensale, Censale, Mezzano, Courtier, Proxeneta a), als entweder öffentlich angeordnete, oder aus eigener Wahl dazu bestimmte Personen, Geschäfte unter andern zu vermitteln b), Vorschläge zu hören und zu thun c). Nächst diesen sind Markthelfer bloße Taglöhner, welche beym Ein- und Auspacken, und sonst gebraucht werden.

a) I. Iust. Silberrad de Sensalibus vulgo Mäcklern. Altorf 1711. recus. 1716. Leyser de Proxenetis. Viteb. 1747.

b) Straccha de Proxenetis pr. nr. 2. sq.

c) L. 2. & 3. de Proxenetis Savary negociant parfait P. II. C. 61. p. 349.

Zweytes Capitel.

Collegialische Verfassung der Kaufleute, Handlungs-Gesellschaften und Handlungs-Orte.

§. 15.

An Orten, wo Handlung im Flor ist, machen Kaufleute und Krämer ein eigenes Collegium, Zunft oder Gilde aus a). Sie hießen in alten Zeiten Hansen b), und wurden eigenes Gefallens errichtet, heutiges Tages aber kann solches nicht ohne Landesherrliche oder Obrigkeitliche Bewilligung geschehen c). Diese Kramer-Gilden stehen übrigens mit den übrigen Handwerks-Gilden in völlig gleichem Verhältniße d), und üben gegen die, so nicht zur Zunft gehören, das Verbiethungs-Recht aus e).

a) Kemmerich de collegiis mercatorum. Jen. 1739.

b) Von diesem Worte wird der Name des Hanseatischen Bundes am richtigsten hergeleitet; s. meine Juristische Beyträge 1ste Sammlung IV. Abh. §. 14. Schottelius de singularibus quibusdam et antiquis in Germania iuribus Cap. XXVI. §. 31. u. f.

c) Heumann init. iur. polit. §. 217. p. 396. sq.

d) Lutterloh de statutis collegiorum opificum sect. I. §. 5. Struv System. jurisprud. opificiariae T. II. Libr. V. Cap. I. p. 351. sq. Estor Bürgerliche Rechts-

Kaufleute auf Meßen und Märkten betrieben. Erstere, Meßen a), werden hauptsächlich in der Absicht veranstaltet, um auswärtigen en gros handelnden Kaufleuten Gelegenheit zu verschaffen, zusammen zu kommen, Geschäfte zu machen, auch Waaren abzusetzen und zu bestellen.

a) ANT. GLOCK de nundinis earumque priuilegiis. Marb. 1637. GOTTH. SCHNEIDER de nundinis. Viteb. 1650. IO. THOMAS de nundinis. Ien. 1650. HENR. PETR. HABERKORN de nundinis. Giss. 1670. CHR. LEYSER de iure nundinar. Viteb. 1654. ERN. CREGEL de nundinis. Alt. 1658. I. G. EVERBACH de nundinis. Erf. 1692.

§. 43.

Diese werden beym Anfange förmlich eingeläutet a), und die dahin reisende genießen sicheres Geleite b), und so lange daselbst seyende Kaufleute nicht der Flucht halber sehr verdächtig sind, genießen sie der Freyheit, daß ihre Waaren während der Meße nicht angehalten, noch mit Arrest bestrickt werden dürfen c).

a) IAC. SEBAST. LAVRENBERG or. de solennibus nundinarum ineptiis. Rost. 1652. **J. Ph. Orth** von den Frankfurther Reichs-Messen. IAC. FR. LVDOVICI de eo quod iustum est circa campanas. Hal. 1708.

b) Reform. zu Frkf. aufger. 1742. Tit. wer in offnen Fehden gefreyt seyn soll §. R. A. 1559. §. 33. und 34. PFEFFINGER ad Vitr. T. III. p. 167. ERN. TENZEL de iure mercatorum singulari §. 7. CHR. WILDVOGEL de conductore mercatorio. Ien. 1707. Vom Ursprung dieses Rechts s. des Herrn Geheimenrath von Selchow Abh. de reliquiis iuris manuarii in iure publico et priuato § 12. p. 38. sq.

c) Beyspiele davon finden sich in den mehresten Privilegien z. B. von Braunschweig s. AYRER de S. R. I. principe

 cipe

cipe politiam circa commercia et studia ciuium suorum rite adornante Cap. II. §. 19. und in Rethmeyer Braunschweig-Lüneburgischer Chronica T. III. Cap. 76. Von Frankfurth s. TRAVGOTT THOMASIVS s. Resp. I. BENI. LEHNEMANN de nundinarum Moeno-Francofurthensium historia, iuribus et priuilegiis. Lips. 1738. und Joh. Heinr. Fries vom Pfeifergerichte in Frankfurth am Mayn, und vom wahren Ursprunge der dasigen Reichs-Messen; mit einem Sendschreiben des Freyherrn von Senckenberg. Frkf. 1752. 8. Von Leipzig IAC. HENR. BORN diss. I. & II. de iure Stapulae et nundinarum ciuitatis Lipsiensis 1739. 4. Von Frankfurth an der Oder RHETIVS de nundinis solennibus. Frf. 1661. und von Mayntz IO. HORIX historica nundinarum moguntinarum delineatio. Mogunt. 1752.

§. 44.

Das Recht, solche anzulegen, wird in so fern noch billig als ein Kaiserliches Vorrecht angesehen, daß dazu wenigstens Kaiserliche Bestätigung erfordert wird a), und daß nichts hierunter zum Nachtheil wolerworbener Gerechtsame und älterer Privilegien geschehen darf. b).

a) S. des Herrn Geheimen Justitzrath Pütters Rechtsfälle, I. B. S. 398. n. 16. u. f. HERT de superioritate territoriali, §. XXI. in opuscul. T. II. p. 166.

b) Anderer Meinung sind iedoch HAHN siue Resp. HORIX de iure instituendi nundinas in Imperio R. G. Mog. 1752. 8. und Herr von Selchow in Or. de iure imperatoris circa concessionem priuilegiorum in territoriis Stat. imperii. p. 7. sq.

§. 45.

Dahingegen können Jahr- und Wochenmärkte lediglich kraft der in iedem Lande begründeten Territorial-Gewalt angelegt werden, da solche blos für den kleinen Handel eines Orts oder einer gewißen Gegend bestimmt sind.

Zwey-

Zweytes Capitel.

Von Handlungs-Geschäften zu Wasser.

§. 46.

Bey der Handlung zu Wasser kommt es zuförderst darauf an, Schiffe zum Gebrauche zu erhalten, in welcher Absicht verschiedene besondere Contracte eingegangen zu werden pflegen. Der erste davon betrift den Schiffsbau, in Ansehung dessen gemeiniglich mehrere Schiffer oder Rheder a), unterm Namen der **Bestedern**, mit einem oder mehreren Schiffs-Zimmerleuten als **Annehmern**, übereinkommen, und festsetzen, wenn und wie ein Schiff erbauet werden, und wie viel dafür überhaupt bezahlt werden soll b), das darüber zu errichtende Instrument heißt **Mähl-Brief.**

a) S. Hanse-Recht von 1426. 1440. 1441. B. MARQVARD de iure mercatorum. Libr. II. Cap. V. n. 18.

b) **Surland** Grundsätze des Europäischen See-Rechts §. 199. u. f. STYPMANN Ius maritimum P. III. Cap. II. n. 34. sq.

§. 47.

Der oder die Bestedere müßen zufolge dieses Contracts, und wenn die Annehmer ihre Schuldigkeit thun, zur bestimmten Zeit die Zahlung leisten, sonst haben die Annehmer das Recht, das Schiff wegen ihres Arbeits-Lohns einzubehalten. Wenn aber bezahlt ist, erhält der Besteder einen Byl- oder Beil-Brief, oder ein vor der Obrigkeit getha-

gethanes Bekenntniß des Annehmers, daß er das Schiff erbauet habe, und wegen seiner Arbeit befriediget sey.

§. 48.

Sodann kann man auch Schiffe kaufen, wo denn über den Kauf-Contract ein Instrument aufgesetzt, sonst aber es nach gemeinen Rechten gehalten zu werden pflegt.

§. 49.

Der Kauf-Contract geht auf das Schiff, und sind Boot, Tauen, Anker und Seegel darinnen nicht begriffen. Es sey denn, daß das Schiff mit allem Zugehör verkauft worden. a).

a) **Surland** a. a. O. §. 223. und 224.

§. 50.

Nur haben die Rheder, welche mit dem Verkäufer in Mascopey stehen, das Näherkaufs-Recht, und muß er es ihnen um einen billigen Preiß anbiethen a). Anbey ist dahin zu sehen, daß der Verkäufer diejenige Gläubiger befriedige, welche in Ansehung des Schiffs Forderung haben, sonst haftet das Schiff b); und der Schiffer oder Verkäufer muß Eviction leisten c).

a) Statut. Hamb. P. II. Tit. 13. Art. 1. und 13.

b) Statut. Hamb. P. II. Tit. IV. Art 14. Leyser specim 159. m. 1. Negusant de pignor. & hypoth. P. II. membr. IV. n. 162. Marquard de iure mercat. Libr. II. Cap. V. n. 22.

c) Marquard c. l. Cap. X. n. 71.

§. 51.

Rechtsgelahrtheit der Teutschen. §. 254. Sieber von den Schwierigkeiten in den Reichsstädten, das Reichsgesetz vom 16. Aug. 1731 zu vollziehen §. 8. S. 12. Moser Tr. von der Landeshoheit in Policey-Sachen. S. 179. u. f.

e) MEVIVS P. I. Dec. 508. SCHWENDENDOERFER de priuilegiis mercatorum. Lipf. 1685. Freyherrn von Cramers Wetzlar. Nebenstunden, 23. Th. S. 1. u. f. 38. Th. S. 147. Handwerker haben iedoch oft das Recht, mit ihren verfertigten Waaren zu handeln. S. Cramer 25. Th. S. 19.

§. 16.

Sodann giebt es noch besondere vertragsmäßige Handlungs-Gesellschaften, Mascopey a) und Compagnie-Handlungen, wo einige zusammen treten, Geld zusammen schießen, und durch gemeinschaftlichen Handel gemeinschaftlichen Profit zu machen suchen, welche Verbindungen bald auf eine ganze Handlung, bald auf einzelne Artikel gehen b), und bald auf beständig, bald auf Zeit, bald nur in Absicht auf einzelne Unternehmungen errichtet zu werden pflegen c).

a) HEINECCIVS Elem. Iur. German. Libr. II. §. 407. (*) und MANZELN in select. Rostoch. fasc. III. spec. 14. not. 1.

b) I. RVDOLPH ENGAV de societate mercatoria §. VII. G. HENR. AYRER de societate mariti et vxoris mercatoria. Goett. 1773.

c) Dies heißt bey einigen *Compagnie anonyme, compte en participation.*

§. 17.

§. 17.

Ferner, wird bald würkliche Gemeinschaft errichtet, bald nur *en commandité*, wo einer blos Geld her schießt, ohne sich in Verrichtungen einzulassen, der andere aber die Handlung unter seinem Namen führt, und alle und iede Angelegenheiten allein besorgt a).

a) Savary Parer. 65. Bey Marperger im Vorrath unterschiedener über allerhand die Kaufmannschaft betreffende Vorfälle eingeholten Responsorum. p. 217. u. f.

§. 18.

Außer diesen giebt es noch größere aus mehreren Mitgliedern bestehende, vorzüglich zum auswärtigen Handel, bald zu Lande bald zu Waßer bestimmte Gesellschaften a). Einige derselben werden unter öffentlicher Autorität errichtet, und heißen daher octroyirte Handlungs-Gesellschaften b).

a) z. B. in England, Frankreich, Holland.

b) Dan. Nettelbladt Systema elementare iurisprud. natural. Tom. II. § 2063. Kilian diction. Teuton. Latin. Gallic. p. 689. C. Fr. Pauli de iure belli societatis maioris privilegiatae vulgo einer octroyrten Handlungs-Gesellschaft. Hal. 1751.

§. 19.

Auch finden sich größere nicht privilegirte oder Privat-Handlungs-Gesellschaften a), welche nur in der Absicht errichtet sind, um ihre Handlung mit

mit desto beßerm Erfolge zu treiben; und welche gleichwol viele Vorzüge genießen.

a) Z. B. Bergenfahrer.

§. 20.

Außer den eigentlichen Mitgliedern solcher Gesellschaften, sind einige Theilhaber blos Actionisten, welche zur Compagnie Geld vorgeschoßen, und dagegen eine schriftliche Obligation erhalten, wogegen sie an Gewinst und Verlust Antheil nehmen, auch ihre Actien nach Gefallen verhandeln dürfen.

§. 21.

Städte, wo Handlung im Flor ist, heißen Handels-Städte, Handlung treibende Städte a), *Emporia* b), ob man darunter eigentlich solche Städte versteht, welche Handels-Leuten aller Nationen offen stehen, und auch diese genießen zu Gunsten der Handlung viele Vorzüge, und oberherlichen Schuß.

a) S. die neueste Wahl-Capitulat. Art. VII. §. 2.

b) STYPMANN ius maritimum P. I. Cap. I. n. 13. sq.

§. 22.

Unter denen, solchen Städten zur Beförderung und Erleichterung ihres Handels zukommenden Vorrechten, ist das erste Stapel- oder Niederlags-Recht a); vermöge dessen gewiße Güther b), welche das dem Stapelrecht unterworfene

Land

Land paßiren, an einen solchen Ort hingebracht, ausgepackt, und auch wol feil gebothen werden müßen c), iedoch alsdann weiter gebracht werden dürfen d).

a) S. SCHOTTELIVM de singularibus quibusdam & antiquis in Germania iuribus Cap. XXVI.

b) Nehmlich staffelbare, d. i. dem Stapel unterworfne Güther, da andere nicht staffelbare, sondern freye Güther sind.

c) GE. WILH. KÜHLEWEIN de Iure Stapulae Lipſ. 1662. IO. SPEIMANN de Stapula. Corb. 1667. MICH. FRID. LEDERER de iure Stapulae. Viteb. 1668. IO. WOLFG. TEXTOR de iure Stapulae. Heidelberg 1673. MELCH. LÜBECK de iure Stapulae. Regiom. 1711. IO. WILH. ENGELBRECHT de iure ſtapulae. Helmſt. 1711. OTTO PHIL. ZEPPER diſcurſ. iuridicus contra ius aggratiandi, detractionis item Stapulae. Brem. 1661. I. I. MASCOV ſ. Reſp. IAC. HENR. BORN diſſ. II. de iure Stapulae ac nundinarum ciuitatis. Lipſiae 1738. & 1739. AHASV. FRITSCH de iure Stapulae in opuſcul.

d) Verschiedene über dieses Recht entstandene Streitigkeiten, haben mehrere Ausführungen darüber veranlaßt: als, I. über das Magdeburgische Stapelrecht: Jo. Borcholten Gutachten: ob in dem Stifte Magdeburg die Kornschiffung allein vor der Stadt Magdeburg seyn müsse, oder ob ein ieder in dem Stifte Magdeburg Korn auf der Elbe zu schiffen befugt, *in Conſiliis* n. 6. und besonders S. T. IO. BORCHOLTEN conſilium enucleate addocens ciuitati Magdeburgenſi SCti excluſis archiepiſcopatus Magdeburgenſis ſubditis ius nauigandi in flumine Albis competere. Magdeb. 1611. IO. GÖDDAEI conſilium contrarium de iure nauigandi ſiue ſtationis et emporii quousque ſe id extendat, pro Hamburgenſibus contra Magdeburgenſes, in Conſil. Marburg. Vol. IV. n. 17. 18.

Benia=

§. 51.

Oft miethet der, so Schiffe benöthigt ist, solche blos zur Ueberbringung gewißer Waaren, welches Befrachten heißt. Der Eigenthümer, welcher sein Schiff hergiebt, heißt Verheuerer, der, so es miethet, Befrachter, das Miethgeld heißt Fracht, wenn es der Befrachter selbst, Fuhrgeld, wenn es ein anderer bezahlt.

§. 52.

Ueber diesen Contract werden drey besondere Aufsätze ausgefertigt. Der erstere ist die Certe, Certeparthie, oder das Eingeständniß eines zwischen Verheurern und Befrachtern errichteten Vergleichs, vermöge deßen, erstere, in ihr benanntes wol ausgerundetes Schiff die bestimmte Ladung einzunehmen, wol zu überbringen und binnen gesetzter Frist zu liefern; letztere hingegen dafür eine bestimmte Fracht ohne Versäumniß zu entrichten: beyde aber, nach vsance der See sich zu verhalten, versprechen. Es werden davon drey Exemplare ausgefertigt, wovon eines der Befrachter, das zweyte der Verheuerer, das dritte der Correspondent erhält.

§. 53.

Das zweyte Document ist das Recief, oder ein kurzes Geständniß des Verheuerers oder Schiffers, daß das Gut eingeladen worden.

§. 54.

Zu diesen kommt das Conoßement, der Frachtbrief zur See; oder, ein von den Befrachtern aufgesetztes

gesetztes und dem Schiffer zur Unterschrift zugeschicktes Geständniß, daß er auf sein seegelfertiges mit erstem gutem Winde nach dem benannten Orte bestimmtes Schiff, gewiße, so und so beschaffene Waaren, in gutem Zustande erhalten, mit dem Versprechen, solche nach erhaltener Fracht, und gewöhnlichem Abzuge anderer Kosten, an den genannten Correspondenten zu liefern.

§. 55.

Der Regel nach muß der Contract auf das genaueste erfüllt werden; im Fall iedoch der Befrachter durch schwehre Krankheit verhindert wird, oder stirbt, und es dem Schiffer zeitig gemeldet wird, so ist er oder deßen Erben frey. Wird aber während des Ladens der Handel mit dem bestimmten Orte verbothen, so sind beide Theile frey.

§. 56.

Nach geschehener Lieferung oder Löschung des Schiffs, erhält der Schiffer von dem Correspondenten abermals ein Recief; und verlangt alsdann volle Zahlung, ohne für Unglücks-Fälle zu stehen a). Es können iedoch die Rheder das Schiff und die Befrachter das Gut dem Schiffer stehen lassen b). Falls aber der Correspondent die Waaren anzunehmen, und die Fracht zu bezahlen sich weigert, kann der Schiffer so viel gerichtlich verkaufen laßen, daß er seine Fracht heraus bekomme c).

a) Statut. Hamb. P. II. Tit. XV. Art. I.
b) Statut. Hamb. c. l. Hanse-Recht Tit. VIII. Art. 3.
c) Marqvard de I. M. L. II. Cap. X. n. 37. Gail Libr. II. Obs. 12.

§. 57.

§. 57.

Für die auf dem Schiff erforderliche Leute muß der Schiffer sorgen a). Auch mit diesen, welche unter dem Namen Equipage, Schiffs-Kinder vorkommen, wird gemeiniglich ein schriftlicher Contract errichtet, falls iedoch solches nicht geschehen, so entscheidet ihre beschwohrne Aussage b), werden sie im Kriege gefangen, so müßen sie ausgelöst werden, und erhalten gleichwol ihre volle Bezahlung c).

a) Stypmann Ius maritimum P. III. Cap. VI.

b) Hanse-Recht Tit. IV. Art. 7. Marqvard c. l. n. 42.

c) Petr. Mueller de redemtione captiuorum.

Drittes Capitel.
Von Neben-Geschäften und Anstalten, welche die Handlung betreffen.

§. 58.

Ausser den eigentlichen Handlungs-Geschäften, sind viele Nebengeschäfte und Anstalten zum Besten der Handlung theils nothwendig, theils vortheilhaft. Von der Art sind theils die Geschäfte der zur Handlung gehörigen Nebenpersonen, (§. 12 — 14), theils noch die Commißions-Handlung, wo iemand von dem Orte seines Aufenthalts aus, eines an einem andern Orte wohnenden Geschäfte besorgt, ohne selbst Handlung zu treiben, übrigens aber dafür gewisser Vortheile genießt.

§. 59.

Sodann gehören hieher alle bey Verschickung der Waaren vorkommende Geschäfte; zu Wasser durch Schiffe a), zu Land durch Fuhrleute. Mit diesen wird ein besonderer Contract errichtet, wodurch der Fuhrmann sich verbindlich macht, die ihm nach einem gewissen Preise veraccordirte Waaren an Ort und Stelle zu bringen b), und muß er solchen erfüllen, es sey denn, daß er durch Zufall verhindert worden, wo er so viel erhält, als er verdient hat c).

a) S. das vorhergehende Capitel.

b) Harprecht de iure aurigarum circa contractus. Tub. 1693.

c) Lauterbach in Coll. theor. pract. Pand. Tit. Loc. Cond. §. 107.

§. 60.

Beniamin Leubers Discurs über etlichen der Stadt Magdeburg Privilegien ꝛc. Freyberg 1648 und in von Meiern Actis P. IV. T. III. p. 26. sq. *eiusd.* disquis. plenaria Stapulae Saxon. &c. d. i. gründliche Erwegung der Sächsischen Stapel und Niederlage. Baußen 1658. II. Wegen des Leipziger Stapels: MASCOV l. BORN citt. differt. und III. in Betreff der letztern Streitigkeiten zwischen Magdeburg und Leipzig. Anon. (Christoph Cellarius) vom Stapelrechte der Stadt Magdeburg, worinn die in Beniam. Leubers Stapel-Unfug enthaltene Fehler entdeckt, und andere Einwürfe abgelehnt werden, 1741. Anon. (Jac. Henr. Born) vom Stapelrecht der alten Stadt Magdeburg, worinn zugleich einige Beweise desselben geprüft, und die Befugnisse der Stadt Leipzig gegen Magdeburg in Ansehung der Stapel-Gerechtigkeit erörtert werden. Leipz. 1742. Smalian gründliche Widerlegung des von der Stadt Leipzig angemaaßten, unbefugten Strassenzwanges gegen die Stadt Magdeburg, nebst standhafter Behauptung der Stadt Magdeburg Niederlags- oder Stapel-Rechts, auch Strassenfarth- Markt- und Meß-Gerechtsame mit 36 Beylagen. S. a. die Nachricht von der über das Magdeburgische Stapelrecht entstandene Streitigkeit, in den Hallischen Beyträgen zur iuristischen Gelehrten-Historie P. 4. p. 609. u. f. IV. IO. WOLFG. TRIER de iure Stapulae ciuitatis Francofurthanae ad Viad. Frf. 1743.

§. 23.

Ferner gehört hieher das **Krahnrecht** a), vermöge deßen Waaren, so zu Schiffe an einen Ort kommen, daselbst ausgepackt, verzollt und eingepackt, auch wol zum Verkaufe ausgebothen werden müßen, und nur dann, wenn sich kein Käufer findet, weiter gebracht werden dürfen.

a) SCHOTTELIVS c. l. Cap. XXIV. ibiq. GERIKEN in SCHOTTELIO continuato &c.

§. 24.

§. 24.

Das strengste endlich ist das Stadteinlagerrecht (ius emporii) a), in Gefolge deßen, Waaren, so an einen Ort hinkommen, nur an Einwohner und Bürger desselben verkauft, und von diesen erst wieder an fremde verhandelt werden dürfen.

a) LEUBER'cit. disquis. n. 490. CASP. ZIEGLER de iuribus maiestat. Libr. I. Cap. 62. th. 2.

§. 25.

Solche Rechte ertheilten ehedem teutsche Könige und Kaiser nach Gefallen, bis endlich die beständige Wahl-Capitulation ein anderes hierunter verordnet a), welches iedoch ältern rechtmäßig erworbenen Gerechtsamen keinen Eintrag thun kann b).

a) Art. VIII. §. 23. S. a. **Mosers** Anm. zu Franz I. Wahl-Capitul. I. Th. S. 106. **Freyherrn von Cramers** Wetzl. Nebenstunden VIII. Th. S. 29 u. f.

b) HENNIGES ad I. P. O. Art. IX. mantiss. 3.

Drit-

§. 60.

Waaren, welche iemand verschickt, oder an Fuhrleute abgiebt, müssen ordentlich gepackt und mit **Marken** versehen werden a), welches gewisse den Waaren oder Packen aufgedruckte Zeichen sind, wodurch man sein Recht an einer Sache zu erkennen giebt.

a) IO. VON SOMM de notis mercatorum, vulgo von Mark- oder Zeichen der Kaufleute. Altd. 1681. Surland Grundsätze des Seerechts §. 235. MARQVARD de iure mercator. Libr. III. C. IX. n. 77.

§. 61.

Derienige, an welchen die Waaren versandt werden, muß mittelst eines **Advys-Briefes** davon Nachricht erhalten.

§. 62.

Zur Sicherheit und zu Abwendung eines allenfals zu befürchtenden Verlustes, sind verschiedene Nebencontracte üblich. Dahin gehört zuerst **Versicherung**, Assecuranz a), als der Contract, wo iemand verspricht, im Falle die versicherten Waaren verlohren gehen, oder beschädiget werden sollten, die bestimmte Summe ganz oder zum Theil zu bezahlen; dagegen aber, auf den Fall, daß solche glücklich ankommen, eine gewiße Vergütung, **Prämie**, Verseckerlohn erhält b).

a) REINH. KÜRICKE de assecurationibus. Hamb. 1667. H. COCCEII de Assecuratione. Francof. ad V. 1663. M. D. GROLMANN de iure assecurationis. Giss. 1708. IO. AD. CRON de iure assecurationum. Rost. 1725. 8. FRANC. MICH. POPPE de litium assecurationis caussa orientium decisione. Goett. 1752. Versuch über Assecuranzen, Havereyen und Bodmereyen. Hamb. 1753. 4.

b) Hamb. Assecuranz- und Haverey-Ordnung v. J. 1731. B. NETTELBLADT Thes. T. I. Vol. I. p. 1071. u. f. von Cramers Nebenstunden, 11. Th. S. 129.

§. 63.

Der über diesen Contract zu fertigende Aufsatz heißt Polizze a). Es wird darinn alles, worüber die Contrahenten einig geworden, auf das genaueste bestimmt, und muß sich der, so etwas zu fordern hat, zeitig melden, weil nach Ablauf der bestimmten Zeit sein Recht für erloschen geachtet wird b).

a) IO. WERLHOF de instrumento Assecurationis vulgo Polizza. Helmst. 1707. rec. Lips. 1736.

b) RVD. GÜLICH de termino a quo praescriptionis ex contractu assecurationis sec. ordinationem assecurationis Hamburgensem. Goett. 1776.

§. 64.

Ferner gehört hieher der Bodmerey, Bodemerey, Bomerey Contract a), als derienige See-Contract, da iemand auf seine Gefahr dem Schiffsherrn oder Schiffer, Geld auf den Boden des Schiffs als ein Unterpfand vorschießt, mit der Bedingung, daß, wenn das Schiff gut behalten an dem bestimmten Orte einläuft, der Schuldner das Capital mit höhern als gewöhnlichen Zinsen, welche wegen übernommener Gefahr erlaubt sind b), wieder bezahlen soll c).

a) NIC. CHR. LYNKER de bodemeria siue foenore nautico. Ien. 1679. HENR. COCCEII de Bodemeria. Heidelb. 1683. HENR. BODINVS de Bodemeria. Hal. 1697. SAM. FRID. WILLENBERG de odemeria.

b) L. 1. C. de Naut. Foen. L. 26. §. 1. C. de vsur. Cap. 19. X. eod.

c) SCHOTTELIVS de Singularibus quibusdam et antiquis in Germania iuribus Cap. XXII. Wohlinstruirter

Schiffer Sect. II. Cap. 3. §. 13. Stein Abh. des Lübschen Rechts. P. V. §. 138.

§. 65.

Es wird über sothanen Contract ein Instrument verfaßt, welches der Kiel- oder Bodmerey-Brief heißt, und worinn die Namen der Contrahenten, und des Schiffs ausgedrückt, die verbodmete Güter beschrieben, und zugleich die aufgenommene Summe nebst dem Grunde der Aufnahme enthalten seyn muß; mit dem Versprechen, nach Angabe deßen, was der Boden an Land bringt, beschriebenen Rechten gemäs wieder zu bezahlen, nebst ausdrücklicher Verpfändung des Schiffs.

§. 66.

Bisweilen wird kein eigener Bodmerey-Brief gefertigt, sondern nur auf dem Rücken des Conoßements bemerkt, daß der Schiffer so und so viel aufgenommen, welches ein See-Wechsel heißt a).

a) Surland Grundsätze des Seerechts. §. 303.

§. 67.

Der Bodmerist ist zu Folge dieses Contracts die Gefahr zur See zu tragen schuldig, welche Verbindlichkeit von dem Tage anfängt, wo das Schiff in See gegangen a), und, im Falle der Schiffer an mehreren Orten Bodmerey zu machen genöthigt ist, geht der vor, welcher den letzten Vorschuß gethan hat b).

a) L. 3. D. de Naut. foenore.

b) L. 5. & 6. D. qui potiores in pignore. Es gehört dahin das Sprichwort: Der jüngste Bodmerey-Brief geht dem ältern vor. Eisenhart Grundsätze des teutschen Rechts in Sprichwörtern S. 372.

§. 68.

Diesem geht iedoch der Byl-Brief vor, wenn iemand zu Erbauung oder Beßerung eines Schiffs Geld vorgeschoßen a).

a) Eisenhart Sprichwörter S. 370. SCHOTTELIVS c. l. §. 10. LVDOLF P. II. obs. 149. p. 518.

§. 69.

Wenn nun Schaden geschehen, und einiges gerettet worden, wird Haverey gemacht a), das ist dieienige Berechnung, da der Schade der ausgeworfenen beschädigten oder sonst verlohrnen Güter, über das Schiff und Gut so erhalten worden, dergestalt ergeht, daß so wol der Kaufmann als auch die übrige Personen, den andern, deren Güter ausgeworfen worden, solche Proportionsmäßig bezahlen müßen b). Es sind iedoch davon die frey, welche auf das Schiff selbst geliehen haben; denn von Bodmerey giebt man keine Haverey.

a) Vom Ursprunge des Worts s. SCHILTER Ex. 27. §. 28. IO. HENR. FRICKE de Hauariarum discrimine in primis ex legibus nauticis Germaniae septentrionalis. Kilon. 1773. Id. Comparat. iuris nautici Rigensis & Hamburgensis antiqui in materia Hauariarum. ibid.

b) Daher das Sprichwort: Die auf einem Schiffe zur See sind gleich reich. S. Eisenhart S. 373.

§. 70.

Die Haverey ist übrigens verschieden a), nehmlich große, welche ins allgemeine oder auf alle geht, kleine, welche die gewöhnliche Ausgaben zur Reise betrift, und particuliere, welche durch ein besonderes Unglück einem oder dem andern zur Last fällt b). Das Geld aber, was zu Ersetzung

der in die Haverey gebrachten Kosten bezahlt wird, heißt Werfgeld, und wird von allen, was an Land gekommen, nach dem dermaligen Werthe bezahlt c).

a) S. davon WEDDERKOPP introduct. in ius naut. Libr. IV. Tit. I. p. 153. u. f.

b) Surland §. 324—326.

c) L. 2. §. 4. D. ad L. Rhod. de jactu.

§. 71.

Zu dergleichen Berechnungen sind bisweilen öffentliche Personen angeordnet, und diese heißen Dispacheurs, die Berechnung aber selbst, oder das darüber ausgefertigte Instrument, Dispache.

§. 72.

Als Anstalten zum Besten der Handlung, gehören noch hieher Banken und Börsen. Erstere sind Orte, wo man sein Vermögen oder deßen Werth in sichere Verwahrung bringen kann, um dadurch selbst gewiße Vortheile im Gebrauche desselben zu erhalten, und dem, der es verwahrt, Vortheile zu gewähren a).

a) Büsch Abh. von den Banken, in dessen kl. Schriften von der Handl. III. Abh.

§. 73.

Börsen hingegen heißen Orte, wo sich täglich zu einer gewißen Zeit alle mit der Handlung beschäftigte Personen einfinden, von Handlungs-Angelegenheiten mit einander sprechen, und Geschäfte machen; und wo man von allem, was Handlung betrift, wie auch von sonstigen Vorfällen Nachricht erhält.

Zweyter Theil.

Von unerlaubten Geschäften der Kaufleute.

§. 74.

Bey Gelegenheit der Handlung können viele Verbrechen begangen werden. Es gehören aber vorzüglich dieienige hieher, welche zunächst durch die Handlung selbst veranlaßt werden. Zuerst ist ein solches die eigenmächtige Anmaßung von Monopolien a), wo einer oder mehrere die Handlung allein an sich ziehen, um den Werth der Waaren nach Gefallen zu erhöhen oder zu vermindern, welche Anmaßung durch mehrere Reichs-Gesetze verbothen b); ohne daß iedoch einem Landesherrn benommen, aus gegründeten Ursachen einem oder dem andern solche zu gestatten c).

a) L. vn. C. de monopoliis. Ahasver. Fritsch de monopoliis. Ien. 1658. in Op. T. II. P. III. n. 12. Avg. a Leyser sp. 679. J. J. Moser in den Nebenstunden S. 245.

b) R. A. v. J. 1500. Tit. von Wucherl. Contracten, Monopolien, Gewerben u. s. w. R. A. von 1512. Tit. 3. §. 16. Von 1524. §. 27. Von 1526. §. 26. Von 1529. §. 34. Von 1530. §. 135. u. f. Neueste Wahl-Capitulat. Art. 7. §. 3. und 4.

c) S. des Freyherrn von Cramer Wetzlar. Nebenstunden. II. Th. S. 171. u. f. XXXVIII. Th. S. 148.

§. 75.

Gleiche Bewandniß hat es mit den Propolien oder dem Verkauf, wo iemand Waaren aufkauft und solche an sich hält, in der Absicht, den Preiß derselben

derselben zum Nachtheil anderer zu erhöhen a), und dieses Verbrechen wird nach den Reichs-Gesetzen mit Landes-Verweisung oder sonst willkührlich bestraft b), wovon iedoch in einigen Landes-Gesetzen abgegangen ist c).

a) L. 6. D. de extraord. crimin. L. 37. D. de poenis. MICH. GRASS de propolio iuste prohibito. Tub. 1702. rec. 1765. S. STRYK de dardanar. Frf. 1663.

b) R. P. O. v. J. 1548. Tit. 18. §. 2. und 1577. Tit. 18. §. 1. S. des Herrn Geh. Rath Koch Instit. Iur. Criminal. §. 628.

c) S. z. B. Handvrisches Edict vom J. 1699.

§. 76.

Als ein Hauptverbrechen der Kaufleute wird das Banqueroutiren angesehen. Banqueroutirer-Fallit überhaupt, heißt der, welcher außer Stande ist, seine Gläubiger zu befriedigen a). Sie werden in schuldlose und boshafte eingetheilt; erstere genießen billig mehrere Rechts-Wolthaten, als cessionis bonorum b), dationis in solutum c), competentiae d) und solutionis particularis e); wie auch die Erlaubniß, Moratorien zu suchen f).

a) MARQUARD de Iure Mercatorum Libr. IV. Cap. VIII. n. 9. PETR. HEIG Quaest. illustr. Lib. I. Qu. 35. n. 4. sq. BENEVENVTVS STRACCHA de conturbatoribus s. decoctoribus, in tr. de mercatura p. 335.

b) L. 1. & 4. C. qui bon. cedere poss. STRECKER de cess. bonor. famam non sugillante, Erf. 1729.

c) Auth. *hoc nisi* C. de solut. Nov. IV. Cap. 3. L. 29. C. de Evict.

d) §. 40. I. de Action. L. 16. L. 17. §. 1. L. 30. D. de re jud.

e) L. 41. §. 1. de Vsur. L. 9. C. de Solut. L. 21. C. de reb. cred.

f) L. fin. C. qui bon. ced. poss. L. 4. C. de prec. imper. offerend.

§. 77.

Boshafte Verschwender genießen nicht allein dieser Vortheile nicht, und wurden ehedem wol ihren Gläubigern zu Hand und Halfter übergeben a), wovon iedoch neuere Gesetze gröstentheils abgegangen b). Nach den Reichs=Gesetzen sollen sie den Dieben gleich geachtet, und zu Ehren und Würden nicht zugelaßen werden, sie sollen kein Geleit haben, und ihre Indulte und Moratorien sollen erloschen seyn c). In einzelnen Ländern ist der Schuldthurn eingeführt, und sonst ihre Strafe willkührlich bestimmt d).

a) Gottl. Vogt de addictione ad manus praesertim Saxon. Frf. 1724 & 1737. I. R. Engav de addictione debitoris in manum creditoris. Ien. 1746. Pufendorf T. I. obs. 120. Io. Fr. Kobe de pecunia mutuatitia tuto colloc. Cap. III. §. 25.

b) Engav §. 18 — 21. Kopp von Heßischen Gerichten. T. I. 498.

c) R. P. O. von 1548. Tit. 22. §. 1. und von 1577. Tit. 23. §. 2.

d) Io. Frid. Georgi de carcere obaeratorum. Ien. 1679. I. Ge. Zeidtler de carcere debitorum. Alt. 1679. Abr. Kaestner de obligatione ad carcerem ex causa debiti in masculo et femina obtinente. Lips. 1723. Car. Wilh. Gaertner de femina debitrice ex pacto ad carceres obligata. Lips. 1728. Gotth. Lud. Mencken de eo quod iustum est, circa carceris obaeratorum poenam. Viteb. 1729. Io. Tob. Hoffmann de iustitia poenae capitalis debitoribus

ribus obaeratis imponendae. Ien. 1727. Io. Wendelinus Nevhavs ad Legem Petiliam de obaeratis debitoribus. Lipſ. 1739.

§. 78.

Es folgt der Contrebande oder Schleichhandel a), als der Handel gegen ausdrückliche Verordnungen, insbesondere aber mit Waaren, deren Einfuhr in einem Lande verbothen iſt.

a) Henr. Cocceii de commiſſis, vbi de mercibus Contrabando, vulgo Contrebande-Waaren. Heidelb. 1686.

§. 79.

Mit dem ſteht in Verbindung das Verfahren und Betriegen der Zölle, welches, ſo wie das vorige Vergehen, mit Confiſcation der verheimlichten Sachen beſtraft wird a). Man nimmt nach der Strenge dem Fuhrmann ſein Fuhrwerk, dem Schiffer ſein Schiff, wenn ſie vorſetzlich betrogen haben b); doch pflegt auch wol nur auf eine Geldſtrafe erkannt zu werden c).

a) L. 14. D. de public. & Vectigal.

b) Gaſſer Einleit. zu den Cameral-Wiſſenſchaften. Cap. 17. §. 7. I. G. Heineccivs de navibus, ob mercium vetitarum vecturam commiſſis. Hal. 1721.

c) Heſſen-Darmſtädtiſche Verordnung wegen des Gebrauchs des Caffees, wie auch Rauch- und Schnupftoback-Accis, d. d. Darmſtadt, den 11. Febr. 1775.

§. 80.

Andere Betrügereyen, deren ſich Kaufleute ſchuldig machen können, werden nach den im peinlichen Rechte beſtimmten Grundſätzen der Verfäl-

schung beurtheilt. Insbesondere ist, wenn Kaufleute falsche Zeichen an Tücher machen, und schlechte Farben für gute ausgeben, bestimmt, daß solche Waaren verbrannt, und sie noch besonders gestraft werden sollen a). Weinverfälscher sollen nach Befinden an Leib, Ehre und Gut bestraft, und ihnen die Weine verschüttet werden b).

a) MARQVARD de I. M. Libr. IV. Cap. 5. nr. 10. DAMHOVDER in praxi crimin. C. 125. n. 14.

b) R. A. von 1487. 1495. 1497. 1498. 1500. R. P. O. von 1548. Tit. 12.

§. 81.

Sodann ist aller Wucher, so wie überhaupt, auch den Kaufleuten verbothen a).

a) S. des Herrn Geh. Rath KOCH Instit. Iur. Criminalis. §. 620 sqq. MARQVARD Libr. IV. Cap. 4. n. 38. sq.

Dritter Abschnitt.

Von Handlungs-Gerichten und Proceß.

Dritter Abschnitt.

Von Handlungs=Gerichten und Proceß.

§. 82.

Irrungen, welche wegen der Handlung entstehen, werden an Handels=Orten gemeiniglich zuförderst durch unpartheyische, der Handlungs=Geschäfte verständige Personen, als erwählte Schiedsrichter beurtheilt a), und die Entscheidung derselben als ein richterlicher Ausspruch angenommen b).

a) LAVTERBACH de iure in curia mercatorum vsitato. SLÜTER de Responsis mercatorum vulgo *pareres* dictis.

b) MARQVARD Libr. III. Cap. 4. n. 2. sq.

§. 83.

Können sich die Partheyen über ein solches zu erwehlendes Gericht nicht vereinigen, so müßen sie

sie ihre Sache vor Gericht ausmachen, welche sodann vor dem ordentlichen Richter des Beklagten nach Vorschrift gemeiner Rechte anzubringen.

§. 84.

An einigen Orten sind iedoch besondere Kauf- und Handels-Gerichte vorhanden a), welche theils beständig, theils zu gewissen Zeiten bestehen b), und vor welchen alle aus dem Gewerbe und der Handlung entstehende Uneinigkeiten, mehrentheils durch Kauf- und Handels-Leute entschieden werden c).

a) Paul Jacob Marperger neueröfnetes Handels-Gericht. Hamb. 1709. Meine Anfangsgründe des Wechsel-Rechts §. 163.

b) Ludovici Einl. zum Wechsel-Proceß Cap. XII. §. II. und Ern. Wilh. Kvistner de antiquissimis mercaturae iudiciis. Lips. 1782. in praefat.

c) C. G. Ludovici Academie der Kaufleute oder Kaufmanns-Lexicon s. v. Handlungs-Gerichte III. Th. S. 194. I. G. Hofmann de modo procedendi in iudicio mercatorio Lipsiensi in noviss. edit. de modo procedendi in caussis ordinariis, Lips. 1763. 8. I. Flor. Rivinvs prog. de singular. quibusdam processus iudicii mercatorii Lipsiensis. Lips. 1729. C. W. Strecker de differentiis processus ordinar. & Saxon. et illum sic dictum summarium in iudicio mercatorio Lipsiensi vsitatum. Erf. 1733. 4.

§. 85.

Auch ist an einigen Handels-Orten zum Besten der Handlung das Gastrecht oder wie es sonst genannt

nannt wird, Kaufrecht angeordnet a). Es sind dieses Gerichte, wo Fremden gegen Einheimische, und umgekehrt, in kurzer Zeit, und mittelst eines summarischen Verfahrens zu ihrem Rechte verholfen wird b).

a) SCHOTTELIVS Cap XV. & GERICKE in Schottelio contin. ibid. & AVG. BALTHASAR de iure peregrinorum singulari circa processum Germ. vulgo in sensu eminentiori Gastrecht appellato. Gryph. 1742.

b) G. A. SCHMIDT de modo procedendi circa peregrinos. Alt. 1681. CAR. HENR. MOELLER de judicio summario peregrinorum. Rost. 1733. FRIDER. WILH. PESTEL diss. s. T. iustitia et benignitas legum germanicar. erga peregrinos examinata. SCHILTER de iure peregrinorum.

§. 86.

Eine Haupt-Rücksicht bey Handlungs-Angelegenheiten ist auf geschwinde Beendigung gerichtet, wesfalls Handlungs-Sachen summarisch behandelt werden a), wenn nicht besondere Umstände ein ausführliches Verfahren zur Nothwendigkeit machen.

a) MARANTA de ordin. iudiciorum P. IV. distinct. IX. MARQVARD de Iure mercator. Libr. III. Cap. 7. n. 4. sq. MEVIVS ad Ius Lubecens. Libr. V. Tit. VII. Art. 4.

§. 87.

Gegen das Erkenntniß der ordentlichen Gerichte sind zwar Rechtsmittel so wie überhaupt

zu-

zulässig, wohergegen, gegen schiedsrichterliche Aussprüche der Kaufleute a), so wenig, als gegen Gastgerichts-Urtheile b), der Regel nach keine Appellationen zugelassen werden c).

a) MARQVARD Libr. III. Cap. 11. n. 9.

b) von Cramers Wetzlarische Nebenstunden. XLII. Th. S. 138.

c) Ausnahmen s. B. GAIL Libr. I. obs. 150. n. 9.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Aug. 1995

Buchbinderei
H. Pantele
8051 Massenhausen
Telefon 08165/8012